

Sicherheitsdatenblatt

PVP KLEBESTIFTE (WEISS/ROT/BLAU/GELB/GRÜN/LILA)

Ningbo Deli Imp & Exp Co.,Ltd.

SDS nummer: **P2018082201**

Änderungsnummer:1.0

Bewertungsdatum:28/08/2018

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderung Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission

REACH.DEU.DE

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname	PVP Klebestifte(Weiß/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)
Synonyme	Nicht verfügbar
Sonstige Identifizierungsmerkmale	Nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Papier einlegen
Abgeraten Anwendungen.	Nicht anwendbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Anbieters	Ningbo Deli Imp & Exp Co.,Ltd.
Adresse	#301,Xu Xiake Rd ,Deli xingling Industriegebiet ,Ninghai ,Ningbo ,Zhejiang,China.
Telefon	+86-574-59976622
Notrufnummer	+86-18367450523
E-Mail	whp@nbdeli.com
Name des Importeurs	
Adresse	
Telefon	
E-mail	

1.4. Notrufnummer

Gesellschaft / Organisation	
Notrufnummer	
Sonstige Notrufnummern	

ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht als eine gefährliche Mischung gemäß der Reg. (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen. Nicht als Gefahrgut für den Transport eingestuft.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Nicht klassifiziert
--	---------------------

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	Nicht anwendbar
---------------------	-----------------

SIGNALWORT	NICHT ANWENDBAR
------------	------------------------

Gefahrenhinweise

Nicht anwendbar

Zusätzliche Erklärung(en)

Nicht anwendbar

CLP Klassifizierung (zusätzliche)

Nicht anwendbar

SICHERHEITSHINWEISE: Allgemeines

Nicht anwendbar

SICHERHEITSHINWEISE: Prävention

Nicht anwendbar

SICHERHEITSHINWEISE: Reaktion

Continued...

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

Nicht anwendbar

SICHERHEITSHINWEISE: Aufbewahrung

Nicht anwendbar

SICHERHEITSHINWEISE: Entsorgung

Nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken*.

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1. Stoffe**

Siehe 'Zusammensetzung der Bestandteile' in Abschnitt 3.2

3.2. Gemische

1.CAS-Nr. 2.EG-Nr. 3.Indexnummer 4.REACH Nummer	% [gewicht]	Name	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1.7732-18-5 2.231-791-2 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	60-65	<u>Wasser</u>	Nicht klassifiziert
1.9003-39-8 2.Nicht verfügbar 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	20-25	<u>Crospovidon</u>	Nicht klassifiziert
1.56-81-5 2.200-289-5 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	3-7	<u>glycerol</u>	Nicht klassifiziert
1.26264-14-2 2.Nicht verfügbar 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	3-7	<u>1,1-propanediol</u>	Nicht klassifiziert
1.822-16-2 2.212-490-5 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	3-7	<u>Fettsäuren,-Talg,-hydriert,-Natriumsalze</u>	Nicht klassifiziert
1.147-14-8 2.205-685-1 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-1.5	<u>C.I. Pigment Blue 15</u>	Nicht klassifiziert
1.6358-85-6 2.228-787-8 3.611-024-00-1 4.Nicht verfügbar	0-1.5	<u>C.I. Pigment Yellow 12</u>	Nicht klassifiziert
1.1328-53-6 2.215-524-7 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-1.5	<u>C.I. Pigment Green 7</u>	Nicht klassifiziert
1.5280-68-2 2.226-103-2 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-1.5	<u>N-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)-3-hydroxy-4-[[2-methoxy-5-(phenylamino)carbonyl]phenyl]azo]naphthalin-2-carboxamid</u>	Nicht klassifiziert
1.596-27-0 2.209-881-8 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-0.5	<u>o-cresolphthalein</u>	Nicht klassifiziert
1.54351-85-8 2.254-121-0 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-0.1	<u>2,2'-([1,1'-Biphenyl]-4,4'-diyldivinyl)bis(benzolsulfon)säure</u>	Nicht klassifiziert
1.36457-20-2 2.253-049-7 3.Nicht verfügbar 4.Nicht verfügbar	0-0.06	<u>Natriumbutylparaben</u>	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4, Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 1; H302, H318

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Augenkontakt	Wenn das Produkt mit den Augen in Kontakt kommt: ▶ Sofort mit Wasser ausspülen.
---------------------	--

Continued...

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wenn die Reizung andauert, Arzt hinzuziehen. ▶ Entfernung der Kontaktlinsen nach Augenverletzung sollte nur von geschultem Personal unternommen werden.
Hautkontakt	Bei Kontakt mit der Haut: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sofort kontaminierte Kleidung, inklusive Schuhwerk, entfernen. ▶ Haare und Haut mit fließendem Wasser abwaschen (und Seife, wenn verfügbar) ▶ Im Fall von Reizung medizinische Behandlung aufsuchen.
Einatmung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wenn Dämpfe oder Verbrennungsprodukte eingeatmet worden sind, an die frische Luft bringen. ▶ Andere Maßnahmen sind normalerweise nicht notwendig.
Einnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sofort ein Glas Wasser geben. ▶ Erste Hilfe ist normalerweise nicht erforderlich. Falls jedoch Zweifel bestehen, kontaktieren Sie ein Gift-Informationszentrum oder suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Das Produkt enthält einen wesentlichen Anteil an Wasser. Aus diesem Grunde gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich des Feuerlöschmittels, daß man im Notfall einsetzt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuerunverträglichkeit	Keine bekannt.
-------------------------------	----------------

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuerwehr alarmieren und über Ort und Art der Gefahr informieren. ▶ Spezielle zur Feuerbekämpfung geeignete Handschuhe und Atemschutzgerät tragen.
Feuer/Explosionsgefahr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feststoffe, die schwer zu verbrennen oder zu entzünden sind. ▶ Das Entstehen von Staub vermeiden, insbesondere von Staubwolken in begrenzten oder unbelüfteten Räumen. Verbrennungs-Produkte: Kohlenmonoxid (CO) Kohlendioxid (CO ₂) Stickoxid (NO _x) andere Pyrolyse Produkte, die typischerweise organisches Material verbrennen.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

siehe Abschnitt 12

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Freisetzung von Kleinen Mengen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abfälle und Produktaustritte regelmäßig entfernen. ▶ Vermeiden Sie das Einatmen von Staub und den Kontakt mit der Haut und den Augen.
FREISETZUNG GRÖßERER MENGEN	Mittelmässig gefährlich. ▶ VORSICHT: Informieren Sie die Mitarbeiter im betroffenen Bereich.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Persönlichen Schutzausrüstung werden in Sektion 8 des Sicherheitsblattes enthalten.

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicheres Handhaben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschränke alle unnötigen persönlichen Kontakte ▶ Bei Gefahr durch Exposition Schutzkleidung tragen.
Brand- und Explosionsschutz	siehe Abschnitt 5
Sonstige Angaben	Lagerungs- und Umgangsempfehlungen des Herstellers einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geeignetes Behältnis	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Polyethylen oder Polypropylen Behälter. ▶ Überprüfen Sie, dass alle Behälter deutlich etikettiert sind und keine Leckstellen aufweisen.
LAGERUNG UNVERTRÄGLICHKEIT	Lagerung mit Reduktionsmitteln vermeiden. Vermeiden Sie die Lagerung mit starken Säuren, Säure Chloriden, Säure Anhydriden und oxidierenden Mitteln. Vermeiden Sie starke Säuren, Basen.

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

DERIVED NO EFFECT LEVEL (DNEL)

Nicht verfügbar

PROGNOSTIZIERTE NO EFFECT LEVEL (PNEC)


Nicht verfügbar

ARBEITSPLATZGRENZWERT

DATEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Quelle	Inhaltsstoff	Substanzname	GW	STEL	Gipfel	Bemerkungen
Deutschland empfohlene Grenzwerte - MAK-Werte (Englisch)	glycerol	Glycerol	200 mg/m3	I (2) ppm	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Deutschland TRGS 900 - Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz (deutsch)	glycerol	Glycerin	200 mg/m3	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	(Limit value mg/m3 (E))

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Kontrollmaßnahmen	Lokale Absaugventilation ist normalerweise erforderlich. Wenn Gefahr einer übermäßigen Exposition besteht, tragen Sie ein entsprechend geprüftes Atemgerät.
8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung	
Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schutzbrille mit Seitenschutz. ▶ Chemikalienschutzbrille.
Hautschutz	Siehe Handschutz nachfolgend
Hände / Füße Schutz	<p>Die Auswahl geeigneter Sicherheitshandschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern ebenso von der Qualität, die von Hersteller zu Hersteller schwanken kann. Im Falle einer Chemikalie, die eine Zubereitung von mehreren Substanzen ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus bestimmt werden und muss daher vor der Anwendung überprüft werden.</p> <p>Erfahrungswerte zeigen, dass die folgenden Polymere als Handschuhmaterial zum Schutze gegen nicht gelöste, trockenen Substanzen geeignet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Polychloropren ▶ Nitril Gummi ▶ Butyl Gummi ▶ Fluoro Kautschuk ▶ Polyvinyl Chlorid <p>Handschuhe sollten stets auf mögliches Abgenutzsein und/ oder deren Zersetzung überprüft werden.</p>
Körperschutz	Siehe Anderer Schutz nachfolgend
Anderen Schutz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Overall ▶ PVC-Schürze ▶ Absprerrcreme ▶ Hautreinigungscreme ▶ Augenspülvorrichtung.

Atemschutz

- ▶ Atemgerätesind möglicherweise notwendig, wenn Technik- und verwaltungstechnische Kontrollen nicht entsprechend angemessen sind, um einer Exposition vorzubeugen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Abschnitt 12

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Weiß/rot/Blau/Gelb/Grün/lila Feste		
Physikalischer Zustand	Feste	Spezifische Dichte (Water = 1)	Nicht verfügbar
Geruch	Nicht verfügbar	Oktanol/Wasser-Koeffizient	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar	Zündtemperatur (°C)	Nicht verfügbar
pH (wie geliefert)	Nicht verfügbar	Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)	Nicht verfügbar	Viskosität (cSt)	Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt und Siedebereich (°C)	Nicht verfügbar	Molekulargewicht (g/mol)	Nicht verfügbar

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

Flammpunkt (°C)	Nicht verfügbar	Geschmack	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar	Explosionsgefährliche Eigenschaften	Nicht verfügbar
Entzündlichkeit	Nicht brennbar	Brandfördernde Eigenschaften	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (%)	Nicht verfügbar	Surface Tension (dyn/cm or mN/m)	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze (%)	Nicht verfügbar	Flüchtige Komponente (%vol)	Nicht verfügbar
Dampfdruck (kPa)	Nicht verfügbar	Gasgruppe	Nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit (g/L)	Nicht verfügbar	pH-Wert einer Lösung (1%)	Nicht verfügbar
Dampfdichte (Air = 1)	Nicht verfügbar	VOC g/L	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1.Reaktivität	siehe Abschnitt 7.2
10.2. Chemische Stabilität	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unverträgliche Materialien. ▶ Produkt wird als stabil angesehen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	siehe Abschnitt 7.2
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	siehe Abschnitt 7.2
10.5. Unverträgliche Materialien	siehe Abschnitt 7.2
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	siehe Abschnitt 5.3

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität	Crospovidon
	Oral (Ratte) LD50: >100,000 mg/kg ^[2]
	glycerol
	Oral (Maus) LD50: 4090 mg/kg ^[2]
	Oral (Meerschweinchen) LD50: 7750 mg/kg ^[2]
	Oral (Ratte) LD50: 12600 mg/kg ^[2]
	C.I. Pigment Blue 15
	Oral (Ratte) LD50: 10000 mg/kg ^[2]
	C.I. Pigment Yellow 12
	Oral (Ratte) LD50: 10800 mg/kg ^[2]
C.I. Pigment Green 7	
Oral (Maus) LD50: 8400 mg/kg ^[2]	
Oral (Ratte) LD50: 14000 mg/kg ^[2]	
N-(4-Chlor-2,5-dimethoxyphenyl)-3-hydroxy-4-[[2-methoxy-5-[(phenylamino)carbonyl]phenyl]azo]naphthalin-2-carboxamid	
Oral (Ratte) LD50: 10000 mg/kg ^[2]	
Natriumbutylparaben	
Oral (Maus) LD50: 950 mg/kg ^[2]	
Hautreizung / Verätzung	Keine Daten verfügbar
Schwere Augenschäden / Reizung	Keine Daten verfügbar
Atemwegs-oder Hautsensibilisierung	Keine Daten verfügbar
Mutagenizität	Keine Daten verfügbar

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

Karzinogenität	CAS Nummer	IARC Gruppe
	9003-39-8	3
Fortpflanzungs-	Keine Daten verfügbar	
STOT - einmalige Exposition	Keine Daten verfügbar	
STOT - wiederholte Exposition	Keine Daten verfügbar	
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar	
Legende:	1 Wert aus Europa ECHA registrierte Stoffe erhalten -. Akute Toxizität 2 * Wert aus Herstellers SDB erhalten. Wenn nicht anders angegeben werden Daten von RTECS - (Register of Toxic Effects of Chemical Substances) extrahiert	

ABSCHNITT 12 UMWELTBEOZEGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

PVP Klebestifte (Wei?/rot/Blau/Gelb/ Grün/lila)	Keine Daten verfügbar
--	-----------------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff	Persistenz: Wasser/Boden	Persistenz: Luft
Wasser	NIEDRIG	NIEDRIG
Crospovidon	NIEDRIG	NIEDRIG
glycerol	NIEDRIG	NIEDRIG
C.I. Pigment Blue 15	HOCH	HOCH
C.I. Pigment Yellow 12	HOCH	HOCH
o-cresolphthalein	HOCH	HOCH

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff	Bioakkumulation
Wasser	NIEDRIG (LogKOW = -1.38)
Crospovidon	NIEDRIG (LogKOW = 0.2484)
glycerol	NIEDRIG (LogKOW = -1.76)
C.I. Pigment Blue 15	NIEDRIG (BCF = 11)
C.I. Pigment Yellow 12	NIEDRIG (BCF = 5.4)
C.I. Pigment Green 7	NIEDRIG (BCF = 74)
o-cresolphthalein	MITTEL (LogKOW = 4.153)

12.4. Mobilität im Boden

Inhaltsstoff	Mobilität
Wasser	NIEDRIG (KOC = 14.3)
Crospovidon	NIEDRIG (KOC = 40.46)
glycerol	HOCH (KOC = 1)
C.I. Pigment Blue 15	NIEDRIG (KOC = 10000000000)
C.I. Pigment Yellow 12	NIEDRIG (KOC = 79680)
o-cresolphthalein	NIEDRIG (KOC = 839300)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

	P	B	T
Relevanten verfügbaren Daten	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
PBT Kriterien erfüllt?	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- / Verpackungsentsorgung	Löchern Sie die Container entsprechend, um ein mögliches Wiederverwenden zu verhindern. Vergraben Sie diese anschliessend in einer dafür
---	--

Continued...

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

	<p>authorisierten Landdeponie. Lassen Sie es NICHT zu, daß Reinigungswasser von Reinigungsaktionen oder von der Ausrüstung her in die Abflüsse gelangt. Es ist möglicherweise erforderlich, daß sämtliches Reinigungswasser zur Aufreinigung eingesammelt werden muß, bevor es entsorgt werden kann.</p>
Abfallbehandlungsmöglichkeiten	Nicht verfügbar
Abwasserentsorgungsmöglichkeiten	Nicht verfügbar

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**Gefahrzettel**

Meeresschadstoff	NICHT
-------------------------	-------

Landtransport (ADR): NICHT UNTER FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE REGULIERT

14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen	Klasse	Nicht anwendbar
	Nebengefahr	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Gefahrkennzeichen (Kemler-Zahl)	Nicht anwendbar
	Klassifizierungscode	Nicht anwendbar
	Gefahrzettel	Nicht anwendbar
	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar
	Begrenzte Menge	Nicht anwendbar

Lufttransport (ICAO-IATA / DGR): NICHT UNTER FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE REGULIERT

14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen	ICAO/IATA-Klasse	Nicht anwendbar
	ICAO/IATA Nebengefahr	Nicht anwendbar
	ERG-Code	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar
	Nur Fracht: Verpackungsvorschrift	Nicht anwendbar
	Nur Fracht: Höchstmenge/Verpackung	Nicht anwendbar
	Passagier- und Frachtflugzeug: Verpackungsvorschrift	Nicht anwendbar
	Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte	Nicht anwendbar
	Passagier- und Frachtflugzeug Begrenzte Mengen Verpackungsvorschrift	Nicht anwendbar
	Maximale Menge / Verpackung bei Passagier- und Frachttransporte mit begrenzter Menge	Nicht anwendbar

Seeschifftransport (IMDG-Code / GGVSee): NICHT UNTER FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE REGULIERT

14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen	IMDG/GGVSee-Klasse	Nicht anwendbar
	IMDG-Nebengefahr	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	EMS-Nummer	Nicht anwendbar
	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar
	Begrenzte Mengen	Nicht anwendbar

Binnenschifftransport (ADN): NICHT UNTER FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE REGULIERT

14.1. UN-Nummer	Nicht anwendbar	
-----------------	-----------------	--

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Klassifizierungscode	Nicht anwendbar
	Sonderbestimmungen	Nicht anwendbar
	Begrenzte Mengen	Nicht anwendbar
	Benötigte Geräte	Nicht anwendbar
	Feuer Kegel Nummer	Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

WASSER(7732-18-5) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

EU REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Anhang IV - Ausnahmen von der Verpflichtung im Einklang mit Artikel 2 (7) (a) (Englisch) Registrieren
Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

CROSPROVIDON(9003-39-8) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) - Agenten durch die IARC klassifiziert

GLYCEROL(56-81-5) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Deutschland empfohlene Grenzwerte - MAK-Werte (Englisch)
Deutschland Recommended Exposure Limits - MAK-Werte - Schwangerschaft Risk Group
Klassifikationen & Keimzellenmutagene
Deutschland TRGS 900 - Grenzwerte für die Luft am Arbeitsplatz (deutsch)

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

1,1-PROPANEDIOL(26264-14-2) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Nicht anwendbar

FETTSÄUREN,-TALG,-,HYDRIERT,-NATRIUMSALZE(822-16-2) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

C.I. PIGMENT BLUE 15(147-14-8) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

C.I. PIGMENT YELLOW 12(6358-85-6) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Deutschland TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (deutsch)
Die EU-REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII (Anhang 2) krebserregenden Stoffe: Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/Kategorie 2 (Tabelle 3.2)
Die EU-REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse
Die Europäische Union (EU) die Verordnung (EG) NR 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Anhang VI
Die Europäische Union (EU) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung und Kennzeichnung von Gefährlichen Stoffen - aktualisiert von ATP: 31

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB) Prioritätenliste für REACH-Zulassung

C.I. PIGMENT GREEN 7(1328-53-6) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

N-(4-CHLOR-2,5-DIMETHOXYPHENYL)-3-HYDROXY-4-[[2-METHOXY-5-[(PHENYLAMINO)CARBONYL]PHENYL]AZO]NAPHTHALIN-2-CARBOXAMID(5280-68-2) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

O-CRESOLPHTHALEIN(596-27-0) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

2,2'-([1,1'-BIPHENYL]-4,4'-DIYLDIVINYLEN)BIS(BENZOLSULFON)SÄURE(54351-85-8) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (Englisch)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (Englisch)

NATRIUMBUTYLPARABEN(36457-20-2) WURDE AUF DER FOLGENDEN REGULIERUNGSLISTE GEFUNDEN

PVP Klebestifte(WEISS/rot/Blau/Gelb/Grün/lila)

Europäische Union, European Inventory of existing Commercial Chemical Substances (EINECS) (English)

Europäische Zollinventar chemischer Erzeugnisse ECICS (English)

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht dem folgenden EU-Gesetz und seinen Anpassungen - sofern zutreffend - : 98/24/EC, 92/85/EC, 94/33/EC, 91/689/EEC, 1999/13/EC, Verordnung (EU) Nr. 2015/830, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3. Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen

ZUBEREITUNG IST WGK 2

Name	WGK
WASSER	nicht wassergefährdend
CROSPVIDON	1
glycerol	1
1,1-PROPANEDIOL	nicht wassergefährdend
FETTSÄUREN,-TALG,-HYDRIERT,-NATRIUMSALZE	1
C.I. Pigment Blue 15	nicht wassergefährdend
C.I. Pigment Yellow 12	3
C.I. Pigment Green 7	1
N-(4-CHLOR-2,5-DIMETHOXYPHENYL)-3-HYDROXY-4-[[2-METHOXY-5-[(PHENYLAMINO)CARBONYL]PHENYL]AZO]NAPHTHALIN-2-CARBOXAMID	nicht wassergefährdend
o-cresolphthalein	nicht wassergefährdend
2,2'-([1,1'-BIPHENYL]-4,4'-DIYLDIVINYLEN)BIS(BENZOLSULFON)SÄURE	nicht wassergefährdend
Natriumbutylparaben	nicht wassergefährdend

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

Volltext Risiko-und Gefahrencodes

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Weitere Informationen

Das SDS ist ein Gefahren-Kommunikationsmittel und sollte in der Risikobeurteilung eines Produktes verwendet werden. Viele Faktoren bestimmen, ob die berichteten Risiken Gefahren am Arbeitsplatz oder in anderen Umgebungen darstellen.

Detaillierte Informationen hinsichtlich Personenschutz-Ausrüstung beziehen sich auf die folgenden EU CEN Standards:

EN 166 - Persönlicher Augenschutz

EN 340 - Schutzkleidung

EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen.

EN 13832 - Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien

EN 133 - Geräte zum Atemschutz

Abkürzungen und Akronyme

PC – TWA: zulässige Konzentration- Häufigste Durchschnittszeit PC – STEL: zulässige Konzentration- Kurzzeitgrenzwert IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung ACGIH: Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker STEL: Kurzzeitgrenzwert TEEL: Vorübergehender Notfallgrenzwert. IDLH: Unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheitskonzentration OSF: Geruchs Sicherheitsfaktor NOAEL: Ohne beobachtete schädigende Wirkung LOAEL: Niedrigste beobachtete schädigende Wirkung TLV: Maximum Grenzwert LOD: Nachweisgrenze OTV: Geruchsschwellen Wert BCF: Biokonzentrationsfaktoren BEI: Biologischer Expositions- Index